

Gesetz: BAT §§ 43, 44 (Trennungsentschädigung); Tarifvertrag über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung an Angestellte vom 6. Juli 1964/ 6. Mai und 15. Dezember 1965/ 5. April und 21. Juni 1966; Landesumzugskostengesetz - LUKG - Nordrhein-Westfalen vom 26. April 1966; Verordnungen über die Gewährung von Trennungsentschädigung vom 1. Juni 1966 und 31. Mai 1968 - TEVO - Nordrhein-Westfalen; Bundesumzugskostengesetz - BUKG - vom 8. April 1964.

Leitsätze:

Ist einem Angestellten anlässlich einer Versetzung oder Umsetzung an einen anderen Dienstort die Umzugskostenvergütung zugesagt worden oder gilt sie im Hinblick auf eine früher erteilte Umzugsanordnung als zugesagt, so wird Trennungsentschädigung nur gewährt, wenn der Angestellte am Umzug wegen eines am neuen Dienstort bestehenden Wohnungsmangels verhindert ist.

Auf diese Voraussetzung der Bewilligung der Trennungsentschädigung kann sich der Angestellte nach Treu und Glauben nicht mehr berufen, wenn er seiner Verpflichtung, sich fortgesetzt um eine Wohnung am neuen Dienstort zu bemühen, nicht nachkommt.

Der Angestellte kann demgegenüber nicht geltend machen, ein Umzug sei ihm nicht zuzumuten, wenn seine Beschäftigung am neuen Dienstort nicht für längere Zeit gewährleistet sei.

Aktenzeichen: 4 AZR 204/70

Urteil des BAG vom 31. März 1971

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

047

Verkündet am
31. März 1971

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 31. März 1971 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Feller sowie die Bundesarbeitsrichter Strempel und Dr. Richter für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 1. April 1970 - 2 (13) Sa 387/69 - aufgehoben.

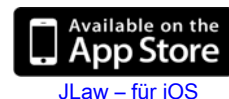
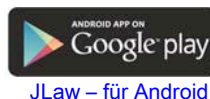
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger wurde am 5. Juni 1959 von dem beklagten Land als technischer Angestellter beim "Staatsneubauamt Verkehrsflughäfen" in P -W eingestellt. Seit dem 4. November 1963 ist er bei der örtlichen Bauleitung des Staatsneubauamtes auf dem Flugplatz in D - eingesetzt. Nach § 2 des Arbeitsvertrages findet auf sein Arbeitsverhältnis der BAT in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Der Kläger wohnte bei seiner Einstellung in U , Kreis K . Im Februar 1964 heiratete er. Dadurch erweiterte sich sein Haushalt, den er bis dahin mit seiner im Jahre 1888 geborenen Mutter geführt hatte, um seine Ehefrau und deren minderjährigen Sohn aus erster Ehe. Am 1. Dezember 1966 bezog der Kläger in U eine neue Wohnung.

Der Kläger erhielt vom 6. Juni 1959 bis zum 31. Mai 1967 Trennungsentschädigung.

Mit Verfügung vom 16. August 1967 stellte der Regierungspräsident in K die Zahlung der Trennungsentschädigung ein, weil der Kläger in mehreren Eingaben zu erkennen gegeben habe, daß er nicht mehr umzugswillig sei, und weil er den Auflagen in der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 14. März 1967, nämlich sich weiterhin fortgesetzt um eine Wohnung am Dienstort zu bemühen und diese Bemühungen nachzuweisen, nicht nachgekommen sei.

Der Kläger hält die Entziehung der Trennungsentschädigung für ungerechtfertigt. Nachdem seine Schreiben vom 13. September und 7. Dezember 1967 vom Regierungspräsidenten abschlägig beschieden worden waren, forderte er mit der Klage Zahlung der Trennungsentschädigung für die Zeit vom 1. Juni 1967 bis zum 30. Juni 1968 im Betrage von 4.208,-- DM nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 17. September 1968 und die Feststellung, daß das beklagte Land verpflichtet sei, an ihn vom 1. Juli 1968 bis zur

- 3 -



Beendigung seiner Tätigkeit in D L
Trennungsentschädigung zu zahlen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, daß nach den auf das Arbeitsverhältnis des Klägers sinngemäß anzuwendenden Vorschriften für die Beamten des Arbeitgebers Trennungsentschädigung nur gewährt werde, wenn der Bedienstete wegen Wohnungsmangels am Umzug verhindert sei. Das lasse sich beim Kläger für die Zeit seit dem 1. Juni 1967 trotz des gerichtsbekannten Wohnungsmangels im D Raum nicht feststellen. Der Kläger habe nämlich wiederholt erklärt, ein Umzug nach D könne ihm nicht zugemutet werden, weil seine Tätigkeit dort bald zu Ende gehe. Daraus ergebe sich, daß der Kläger zum Umzug nicht bereit gewesen sei. Der Kläger habe seine Umzugsbereitschaft auch nicht an die Bedingung knüpfen dürfen, daß er länger als zwei Jahre in D beschäftigt bleibe.

Der Kläger hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. Er hat den Feststellungsantrag nicht mehr gestellt, den Zahlungsantrag aber auf die Zeit bis einschließlich Juli 1969 erstreckt und nunmehr beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger 8.663,31 DM nebst 4 v.H. Zinsen von 4.208,- DM seit Klagezustellung und 4 v.H. Zinsen von 4.455,- DM seit dem 1. Januar 1969 (Mittelwert) zu zahlen.

Das Landesarbeitsgericht hat nach diesem Antrag des Klägers erkannt. Mit der Revision begehrt das beklagte Land die Abweisung der Klage. Der Kläger bittet um die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß sich der Anspruch des Klägers auf Trennungsgeld auf-



grund der nach dem Arbeitsvertrage anzuwendenden Tarifvorschriften (§ 43 BAT in Verbindung mit § 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung an Angestellte vom 6. Juli 1964 in den Fassungen vom 6. Mai und 15. Dezember 1965, 5. April und 21. Juni 1966; ab 1. April 1968 § 44 BAT) nach den jeweils für die Beamten des Arbeitgebers geltenden Bestimmungen richtet.

Demgemäß galt für den Kläger im Anspruchszeitraum sinngemäß das Gesetz über die Umzugskostenvergütung und Trennungskostenentschädigung für die Beamten und Richter (Landesumzugskostengesetz - LUKG -) vom 26. April 1966 (GV.NW. S. 268), das wiederum die sinngemäße Anwendung des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) vom 8. April 1964 (BGBl. I S. 253) vorsieht. Ferner galten sinngemäß die aufgrund des § 3 Abs. 2 LUKG erlassenen Rechtsverordnungen, und zwar ab 1. Juli 1966 die Verordnung über die Gewährung von Trennungsentschädigung vom 1. Juni 1966 (GV.NW. S. 351), ab 1. Juli 1968 die Verordnung über die Gewährung von Trennungsentschädigung (Trennungsentschädigungsverordnung - TEVO -) vom 31. Mai 1968 (GV.NW. S. 193).

Da nach dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien die örtliche Bauleitung in D -L keine selbständige Dienststelle, sondern ein Teil des Staatsneubauamts W ist, handelt es sich bei dem Wechsel des Beschäftigungsorts im Jahre 1963 von W nach D -L weder um die dauernde noch um die vorübergehende Zuweisung eines Arbeitsplatzes bei einer anderen Dienststelle, also weder um eine Versetzung noch um eine Abordnung, sondern um eine mit einem Wechsel des Dienstorts verbundene Umsetzung innerhalb derselben Dienststelle. Eine solche Umsetzung war in der ab 1. Juli 1966 maßgeblichen Verordnung vom 1. Juni 1966 für die Gewährung von Trennungsentschädigung der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort gleichgestellt, wie sich aus der Verweisung



- 5 -

auf § 2 Abs. 4 Satz 1 BUKG in § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung ergibt. Für die Zeit ab 1. Juli 1968 folgt dasselbe aus § 1 Abs. 1 Nr. 2 b TEVO. Nach beiden Verordnungen wird, wenn die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist, Trennungsschädigung nur gewährt, wenn der Beamte und hier bei sinngemäßer Anwendung der Angestellte wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort oder Beschäftigungsort an einem Umzug verhindert ist; der Angestellte ist verpflichtet, sich fortgesetzt um eine Wohnung zu bemühen und hat jede gebotene Gelegenheit zum Erlangen einer Wohnung auszunutzen; der Umzug darf auch nicht durch unangemessene Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen nicht zwingenden Gründen verzögert werden (§ 1 Abs. 4 der Verordnung vom 1. Juni 1966 = § 2 Abs. 1 TEVO).

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils ist dem Kläger die Umzugskostenvergütung durch die Verfügung des Regierungspräsidenten vom 2. März 1967 zugesagt worden. Das Landesarbeitsgericht irrt jedoch, wenn es annimmt, der Kläger sei erst von diesem Zeitpunkt an dazu verpflichtet gewesen, sich um eine Wohnung am neuen Dienstort zu bemühen, da vor diesem Zeitpunkt eine Umzugskostenzusage nicht erteilt worden sei. Die Zusage der Umzugskostenvergütung gemäß § 2 BUKG als Voraussetzung für deren Gewährung ist an die Stelle der früheren Umzugsanordnung getreten. Demgemäß gelten nach § 26 Abs. 2 BUKG die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Umzugsanordnungen als Zusage der Umzugskostenvergütung. Der Zusage der Umzugskostenvergütung in der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 2. März 1967 kam daher nur deklaratorische Bedeutung zu, wenn der Umzug des Klägers bereits früher angeordnet war. Das ist entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts der Fall. Wenn es eine Anordnung des Umzugs nach dem neuen Dienstort des Klägers D - L vermisst, so übersieht es, daß eine solche Anordnung nicht

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

förmlich getroffen werden mußte. Sie galt bei einer Versetzung ohne weiteres als erteilt. Ob eine Anordnung des Umzugs schon darin zum Ausdruck gekommen ist, daß in der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 23. Oktober 1963 - sachlich nicht korrekt - die "Versetzung" des Klägers an die örtliche Bauleitung D -L ausgesprochen und ihm D als dienstlicher Wohnsitz zugewiesen worden ist, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls ergab sich aus der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 23. Dezember 1963, mit der ihm aufgrund des § 11 des Umzugskostengesetzes und der Nr. 25 DVO hierzu sowie Nr. 6 Abs. 1 der Abordnungsbestimmungen Trennungsentschädigung bewilligt wurde, eindeutig und für den Kläger zweifelsfrei erkennbar, daß das beklagte Land vom Kläger den Umzug nach D -L verlangte. Denn in dieser Verfügung wurde der Kläger eingehend und nachdrücklich darauf hingewiesen, gemäß Absatz 8 der Nr. 25 DVO zum Umzugskostengesetz habe die Gewährung der Trennungsentschädigung zur Voraussetzung, daß sich der Kläger um die Beschaffung einer Wohnung am neuen Dienstort fortgesetzt ernstlich bemühe, und die Zahlung der Trennungsentschädigung müsse sofort eingestellt werden, wenn zu erkennen sei, daß der Kläger nicht die ernstliche Absicht habe, an den neuen Dienstort umzuziehen. Der Kläger war daher schon seit der Bewilligung der Trennungsentschädigung im Dezember 1963 verpflichtet, sich fortgesetzt um eine Wohnung in D zu bemühen, wenn er sich den Anspruch auf die Trennungsentschädigung erhalten wollte, und diese Verpflichtung bestand später aufgrund der oben angeführten entsprechenden Bestimmungen in § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 1. Juni 1966 und § 2 Abs. 1 TEVO fort, ohne daß dies von der am 2. März 1967 noch ausdrücklich ausgesprochenen Zusage der Umzugskostenvergütung abhing.

Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Erfüllung dieser Pflichten keine Anspruchsvoraus-



setzung für die Gewährung von Trennungsschädigung ist, daß aber der Empfänger der Trennungsschädigung sich auf die gesetzliche Voraussetzung der Bewilligung, er sei "wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort an einem Umzug verhindert", nach Treu und Glauben nicht mehr berufen kann, wenn er die ihm als Verpflichtung auferlegte Bemühung um eine Wohnung unterläßt (vgl. BVerwGE 6, 111). Die Annahme des Landesarbeitsgerichts aber, der Kläger habe insoweit alles Erforderliche getan, wird durch die im angefochtenen Urteil dafür gegebene Begründung nicht gerechtfertigt.

Zwar sind die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, dem Kläger sei das Beziehen der ihm im Juni 1967 vom beklagten Land zugewiesenen Dachgeschoßwohnung nicht zuzumuten gewesen, aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Daraus folgt aber nur, daß dem Kläger nicht entgegengehalten werden kann, er sei im Hinblick auf dieses von ihm ausgeschlagene Angebot nicht mehr wegen Wohnungsmangels an einem Umzug verhindert. Gerade weil der Kläger, ob zu Recht oder zu Unrecht, sich weigerte, die ihm zugewiesene Wohnung zu beziehen, blieb er weiterhin verpflichtet, sich fortgesetzt um eine Wohnung am neuen Dienstort selbst zu bemühen. Durch den Schriftwechsel über die Berechtigung der vom Kläger schon mit Schreiben vom 27. Juni 1967 erklärten Weigerung wurde diese Verpflichtung nicht berührt. Es ist daher unrichtig, daß es in der Folgezeit im Verhältnis zwischen den Parteien nur noch darum gegangen sei, ob es dem Kläger zuzumuten sei, die angebotene Wohnung zu beziehen. Allenfalls durfte er in der kurzen Zeit, die er benötigte, das Angebot zu prüfen und sich zu entscheiden, seine eigenen Bemühungen um eine Wohnung unterbrechen.

Irrig ist insbesondere die vom Kläger seit seinem Schreiben an den Regierungspräsidenten vom 28. Dezember 1966 vertretene und vom Landesarbeitsgericht gebilligte



Auffassung, ein Umzug nach D sei dem Kläger nicht zuzumuten gewesen, weil damit zu rechnen gewesen sei, daß die Bauarbeiten in D in absehbarer Zeit beendet sein würden und der Kläger in 1 bis 1 1/2 Jahren erneut umziehen müsse. Das Landesarbeitsgericht stützt sich dabei auf ein Schreiben des Staatsneubauamts in W an den Regierungspräsidenten vom 15. Februar 1967, in dem es heißt, die Baumaßnahme in D -L, bei der der Kläger beschäftigt sei, werde bis Juni 1968 beendet sein; danach werde der Kläger im Sommer 1968 bei der örtlichen Bauleitung in D -L ausscheiden und zu einer anderen Bauleitung versetzt werden müssen; ob eine Verwendung des Klägers in L über den genannten Zeitpunkt möglich sein werde, könne noch nicht gesagt werden. Der Regierungspräsident äußerte sich dagegen in seinem Schreiben an den Kläger vom 16. August 1967 dahin, es stehe noch keineswegs fest, daß der Kläger nach Beendigung der laufenden Baumaßnahme in D -L oder bei einer anderen Bauverwaltung im Raum D nicht verwendet werden könne. Tatsächlich war der Kläger noch bei Erlaß des Berufungsurteils (1. April 1970) in D -L beschäftigt. Es kommt indessen weder auf die tatsächliche Entwicklung noch darauf an, ob der Kläger mit einer Beschäftigung in D -L nur bis zum Sommer 1968 hatte rechnen können. Der Kläger durfte seine Umzugswilligkeit, deren Fortbestehen Voraussetzung für die Weitergewährung der Trennungsentschädigung ist, nicht davon abhängig machen, ob seine weitere Beschäftigung am neuen Dienstort für längere Zeit gewährleistet war. Aus der im angefochtenen Urteil angezogenen Bestimmung des § 2 Abs. 2 Nr. 1 BUKG läßt sich insoweit zugunsten des Klägers nichts herleiten. Danach ist bei einer Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort die Umzugskostenvergütung dann nicht zuzusagen, wenn mit einer baldigen Versetzung an einen anderen Dienstort zu rechnen ist; für die Zuweisung zu einem an einem anderen Ort untergebrachten Teil der Beschäftigungs-



behörde gilt nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 BUKG dasselbe. Diese Bestimmung berechtigt aber einen Beamten oder Angestellten nicht, wegen einer zu erwartenden baldigen weiteren Versetzung den Umzug seinerseits zu verweigern und trotzdem die Trennungsentschädigung zu fordern. Sie dient vielmehr dazu, eine doppelte Zahlung von Umzugskostenentschädigung in einem kurzen Zeitraum zu vermeiden, und der Dienstherr hat seine Entscheidung unter dem Gesichtspunkt sparsamer Verwendung der Haushaltsmittel zu treffen. Im übrigen kommt es auf die Zusage der Umzugskostenentschädigung vom 2. März 1967 und deren Zeitpunkt nicht an; denn diese hat, wie bereits dargelegt, keine neue Rechtslage geschaffen, sondern die aufgrund der früheren Umzugsanordnung geschaffene Rechtslage mit den sich darauf für den Kläger ergebenden Pflichten nur bekräftigt.

Nach den anhand der Personalakten getroffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger den letzten Bericht über seine ergebnislosen Bemühungen um eine Wohnung am neuen Dienstort dem Regierungspräsidenten am 30. August 1966 vorgelegt. Der Auffassung des Landesarbeitsgerichts, seit der Eingabe des Klägers vom 11. November 1966 (Antrag auf Weiterbewilligung der Trennungsentschädigung mit der Erklärung, daß sich an seinen persönlichen Verhältnissen nichts geändert habe) und nach dem Schreiben des Regierungspräsidenten vom 9. Juni 1967 mit dem Angebot der (vom Kläger abgelehnten) Wohnung in B habe für den Kläger keine Veranlassung mehr bestanden, sich selbst unmittelbar um die Erlangung einer Wohnung in D zu bemühen, ist, wie schon ausgeführt wurde, nicht zu folgen. Es kommt vielmehr für den geltend gemachten Anspruch auf Fortzahlung der Trennungsentschädigung darauf an, ob und bis zu welchem Zeitpunkt der Kläger auch nach seinem Bericht vom 30. August 1966 seiner Pflicht, sich um eine Wohnung im D Raum zu bemühen, in der in § 1 Ziffer 4 der Verordnung über die Gewährung von Trennungsentschädigung vom



1. Juni 1966 geforderten Weise nachgekommen ist. Davon hängt es ab, ob und gegebenenfalls bis zu welchem Zeitpunkt dem Kläger der Anspruch auf Weiterzahlung der Trennungsentschädigung erhalten geblieben ist.

Hierüber hat das Landesarbeitsgericht keine Feststellungen getroffen. Es hat von seinem Rechtsstandpunkt aus auch keine Veranlassung gesehen, den Kläger insoweit gemäß § 139 ZPO zu weiterem Sachvortrag anzuhalten. Der Kläger hat das in der Revisionsverhandlung gerügt und hat behauptet, daß er sich auch nach Dezember 1966 um eine Wohnung im Raum D bemüht habe. Darüber wird das Landesarbeitsgericht nunmehr Feststellungen zu treffen haben.

Das Landesarbeitsgericht wird auch erneut zu prüfen haben, ob und gegebenenfalls bis zu welchem Zeitpunkt der Kläger, nachdem er im Dezember 1966 in U eine neue, seinen Bedürfnissen entsprechende Wohnung gefunden hatte, noch zu einem Umzug nach D bereit war. Geht man davon aus, daß der Kläger diese Bereitschaft nicht davon abhängig machen durfte, ob seine Weiterbeschäftigung in D -L über einen längeren Zeitraum gewährleistet sei, so können seine wiederholten Erklärungen, daß ihm ein Umzug nicht mehr zumutbar sei, in einem anderen Lichte erscheinen als ein bloßer Hinweis, wie das Landesarbeitsgericht bisher angenommen hat. Das wird insbesondere dann zu bedenken sein, wenn der Kläger nach Dezember 1966 keine oder nur noch geringe eigene Bemühungen um eine Wohnung am neuen Dienstort entfaltet haben sollte.

Der Kläger hat noch geltend gemacht, daß bei seiner Umsetzung nach D -L nicht der beim Staatsneubauamt in W gebildete örtliche Personalrat, sondern der beim Regierungspräsidenten bestehende Bezirkspersonalrat mitgewirkt habe. Das ist nicht fehlerhaft; da die Maßnahme der Umsetzung vom Regierungspräsidenten getroffen wurde, hatte nach §§ 68 Satz 2, 72 Abs. 3 PersVG Nordrhein-



Westfalen der Gesamtpersonalrat mitzuwirken. Im übrigen ist nicht ersichtlich, inwiefern sich eine etwaige Unwirksamkeit der Umsetzungsanordnung zugunsten eines Anspruchs des Klägers auf Trennungsentschädigung auswirken könnte.

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird das Landesarbeitsgericht mit zu befinden haben.

gez. Dr. Poelmann Dr. Feller Dr. Pecher
Dr. Richter Stempel

